

Charter- Versicherungen



Inhalt

Die Leistungen im Einzelnen – Sicherheit für Skipper und Crew weltweit	4
Wie erhalte ich meinen Versicherungsschutz?	6
Kundeninformationen Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH	7
Produktinformationen Charter-Versicherungen für Skipper und Crew	8
Allgemeine Bestimmungen Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautions-Versicherung	10
Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	11
Bedingungen zur Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch	12
zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung	12
zur Kautions-Versicherung	13

**Antrag und Versicherungsschein,
mit Prämien-Informationen,
in der Mitte zum Heraustrennen!**



Weltweit chartern?

Mit Sicherheit!

Der Urlaub ist geplant, der Charter-Vertrag unterschrieben. Sonne, Wind und Meer – die Freiheit mit Familie und Freunden genießen. Die schönsten Wochen im Jahr können beginnen. Doch haben Sie auch an die Risiken gedacht?

- ▶ Ein missglücktes Anlegemanöver – wer zahlt die entstandenen Schäden an der Nachbaryacht oder an der Steganlage?
- ▶ Wer zahlt den Schaden an der gecharterten Yacht bei einem grob fahrlässigen Manöver?
- ▶ Wer übernimmt die Charter-Gebühr, wenn Skipper oder Crew-Mitglieder kurzfristig durch Krankheit ausfallen?
- ▶ Was tun, wenn die Kautions einbehalten wird?
- ▶ Woher das Geld nehmen, wenn die Behörde in einem ausländischen Hafen die gecharterte Yacht an die Kette legt und eine Sicherheitsleistung verlangt?

Wehring & Wolfes, als langjähriger Spezialist für Yacht-Versicherungen, hat genau für diese Risiken die **Charter-Versicherungen** entwickelt. Kombinieren Sie aus den Versicherungssparten Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautions-Versicherung Ihren gewünschten Versicherungsschutz – individuell, flexibel und ganz an Ihre Bedürfnisse angepasst.

Zum Abschluss dieser Versicherung genügt es, den beiliegenden Antrag vollständig ausgefüllt an uns zu senden sowie einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Der Antrag ist gleichzeitig Ihr Versicherungsschein. Es wird keine separate Police ausgestellt werden, Sie können also gleich losfahren.

Haben Sie noch Fragen?

Detaillierte Informationen und die Versicherungsbedingungen finden Sie in dieser Broschüre. Natürlich informieren wir Sie auch direkt und persönlich. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne!

Ihr Wehring & Wolfes-Team

Telefon +49(0)40-87 97 96 95

Telefax +49(0)40-87 97 96 91

info@wehring-wolfes.de · www.wehring-wolfes.de



Die Leistungen im Einzelnen – Sicherheit für Skipper und Crew weltweit

Sie können aus den drei folgenden Versicherungssparten verschiedene Kombinationen wählen und so die Absicherung für Ihren Charter-Törn individuell und nach Ihren Bedürfnissen gestalten. Die Beiträge entnehmen Sie bitte dem Antrag und Versicherungsschein. Die abgeschlossenen Versicherungen gelten jeweils für einen Törn und bis zu 60 Reisetage, für den Skipper und bis zu neun Crew-Mitglieder.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie sehr gerne im persönlichen Gespräch am Telefon +49(0)40-87 97 96 95.

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Schützt Sie vor versteckten Haftungsrisiken wie unzureichender Deckung seitens des Vercharterers und Schäden, für die Sie durch den Gebrauch der gecharterten Yacht Dritten gegenüber haftbar gemacht werden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftungsansprüche von mitreisenden Crew-Mitgliedern, Schäden an der gecharterten Yacht verursacht durch grobe Fahrlässigkeit sowie eine Charter-Ausfalldeckung in Folge einer verspäteten Rückgabe der Yacht oder einer selbst verschuldeten Havarie.

Der Abschluss einer Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist unerlässlich, da Sie im Schadenfall unter Umständen mit Ihrem gesamten persönlichen Vermögen unbegrenzt haften. Ihre Privat-Haftpflicht-Versicherung deckt keine Schadenersatzansprüche aus dem Gebrauch einer Yacht. Bitte prüfen Sie, ob eine bestehende Yacht-Haftpflicht-Versicherung eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung mit einschließt und wie umfangreich dieser Deckungsschutz ist.

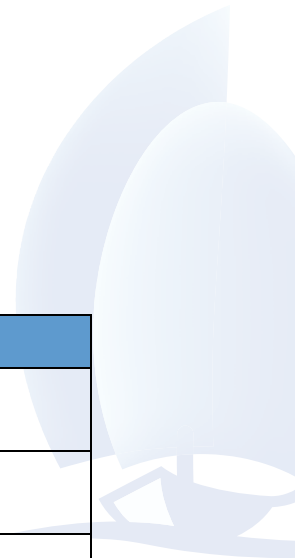
Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch

Hier werden die Stornokosten für die Charter, die An- und Abreise bei Nichtantritt sowie die zusätzlichen Rückreisekosten bei Abbruch durch Krankheit oder höhere Gewalt erstattet, zum Beispiel bei Ausfall des Skippers oder von Crew-Mitgliedern. Bitte beachten Sie, dass der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages möglich ist.

Kautionsversicherung

Versicherungsschutz besteht für die vom Vercharterer einbehaltene Kautions, wenn Skipper und/oder Crew Schäden an der Yacht schuldhaft verursacht haben.





Skipper-Haftpflicht-Versicherung	
Versicherungssummen pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden EUR 3.000.000,- max. für die einzelne Person
Versicherungssumme für Vermögensschäden	EUR 500.000,- je Schadenereignis EUR 1.000.000,- für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr
Sicherheitsleistung bei Beschlagnahme	bis zu EUR 50.000,-
Charter-Ausfallkosten	bis zu EUR 22.500,-
Selbstbeteiligung bei Schäden an der gecharterten Yacht durch grobe Fahrlässigkeit	EUR 2.500,-

Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch	
Versicherungssumme bei Ausfall des Skippers	bis EUR 10.000,- maximal
Versicherungssumme je Crew-Mitglied	bis EUR 1.500,- maximal
Selbstbeteiligung	EUR 100,- je Person, bei Krankheit 20 % der Schadenregulierung

Kautionsversicherung	
Versicherungssumme (Kautionshöhe)	bis EUR 3.000,- maximal
Selbstbeteiligung	EUR 100,- alle Schadenfälle über EUR 100,- werden ohne Abzug reguliert

Die Prämien entnehmen Sie bitte dem Antrag und Versicherungsschein.



Wie erhalte ich meinen Versicherungsschutz?

- ▶ Wählen Sie die Versicherungskombination auf dem Antrag und Versicherungsschein, die Ihren Bedürfnissen gerecht wird.
- ▶ Füllen Sie den Antrag mit Crew-Liste aus und senden diesen per Fax, Post oder E-Mail an uns zurück. Bitte benennen Sie die Crew vollständig. Wenn sich Daten der Crew-Mitglieder oder Crew-Anzahl ändern, reichen Sie uns bitte diese Änderungen einfach schriftlich ein. Somit sind auch nachgemeldete Crew-Mitglieder abgesichert.
- ▶ Da Sie keine zusätzliche Police erhalten ist es wichtig, dass Sie sich vor dem Postversand des Antrages und Versicherungsscheines eine Kopie erstellen. Zusammen mit der Zahlung der Versicherungsprämie von Ihrem Konto ist das Ihr Versicherungsnachweis.
- ▶ Bitte beachten Sie, dass der Antrag innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages bei uns vorliegen muss, damit Sie den Versicherungsschutz erhalten können.
- ▶ Die Versicherungsbedingungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten in dieser Broschüre.

Wichtiger Hinweis

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie als Versicherungsnehmer und die Crew-Mitglieder Ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben.

Liegt Ihr ständiger Wohnsitz in Deutschland?

Dann ist der Versicherungsabschluss nur möglich, wenn Sie uns einen einmaligen Abbuchungsauftrag auf dem Antrag und Versicherungsschein erteilen.

Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Ausland innerhalb der Europäischen Union?

In diesem Fall reichen Sie uns bitte den ausgefüllten Antrag und Versicherungsschein ein. Ein Abbuchungsauftrag ist nicht möglich. Sie erhalten dann eine Rechnung über die Versicherungsprämie. Die im Antrag und Versicherungsschein angegebenen Versicherungsprämien weichen aufgrund der unterschiedlichen Versicherungssteuer innerhalb der EU geringfügig ab und werden in der Rechnung für Sie detailliert aufgeführt. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie.

Antrag und Crew-Liste sowie alle Versicherungsinformationen finden Sie auch im Internet unter www.wehring-wolfes.de

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:

Ihr Wehring & Wolfes-Team

Telefon +49(0)40-87 97 96 95

Telefax +49(0)40-87 97 96 91

info@wehring-wolfes.de · www.wehring-wolfes.de



Antrag und Versicherungsschein

für Charter-Versicherungen

Die Charter-Versicherungen können nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages abgeschlossen werden, sofern Sie den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung wünschen. Es gilt das Eingangsdatum des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Versichert werden können Personen, die Ihren ständigen Wohnsitz in der EU haben. Eine Kopie dieses Antrages ist Ihr Versicherungsschein. Eine zusätzliche Police erhalten Sie nicht. Bitte schicken Sie diesen „Antrag und Versicherungsschein“ per Post, per Telefax oder per E-Mail an uns zurück.

Versicherungsnehmer

Kundennummer (falls vorhanden) _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Land, PLZ, Ort _____

Telefon, Telefax _____ E-Mail _____

Welche Versicherungskombination wünschen Sie?

Charter 1 **Skipper-Haftpflicht-Versicherung und Reiserücktrittskosten-Versicherung**, Prämie EUR 176,- (inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Charter 2 **Kautions-Versicherung**, Prämie EUR 100,- (inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Charter 3 **Skipper-Haftpflicht-, Reiserücktrittskosten- und Kautions-Versicherung**, Prämie EUR 276,- (inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Charter 4 **Reiserücktrittskosten- und Kautions-Versicherung**, Prämie EUR 246,- (inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Wichtiger Hinweis: Bei einem ständigen Wohnsitz im Ausland innerhalb der EU weichen die Versicherungsprämien auf Grund der unterschiedlichen Besteuerung geringfügig ab. Sie erhalten in diesem Fall eine Rechnung mit der gültigen Versicherungssteuer, die Erteilung eines Abbuchungsauftrages ist nicht möglich.

Charter-Törn

Reisebeginn am _____ Reiseende am _____ Abschluss des Charter-Vertrages am _____

Schiffstyp _____ Schiffsname _____

Crew

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Wohnsitz/Land _____ an Bord von/bis _____

1. Skipper _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der **Bundesdatenschutzklausele** zu (auf der **2. Seite** dieses Antrages/Versicherungsscheins). Weiterhin bestätigen Sie, dass Sie die **Kundeninformationen**, die **Produktinformationen**, die **Allgemeinen Bestimmungen** zu den einzelnen Versicherungssparten, die **Gesonderte Mitteilung** zur vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie die **Bedingungen** zu den einzelnen Versicherungssparten erhalten haben.

Datum _____ Unterschrift Versicherungsnehmer _____

Abbuchungsauftrag

Bank _____ BLZ _____ Konto _____

Datum _____ Unterschrift Versicherungsnehmer _____

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie uns einen einmaligen Abbuchungsauftrag erteilen, sofern Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Nicht vergessen: Vor dem Versand per Post eine Fotokopie erstellen!

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen
Johannes-Brahms-Platz 1
D-20355 Hamburg

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der vom Versicherungsmakler angesprochene Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln darf.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen darf.

Detaillierte Informationen halten wir für Sie in Form eines Merkblattes zur Datenverarbeitung bereit, das Sie bei uns anfordern können oder auf unserer Homepage www.wehring-wolfes.de finden.

Kundeninformationen

Unser Unternehmen Wehring & Wolfes GmbH

Wehring & Wolfes GmbH, Assekuranzmakler für Yachtversicherungen ist als einer der führenden Spezialisten in allen Fragen rund um die Yachtversicherung tätig. Das Spezialwissen und die langjährige Erfahrung machen es uns möglich, die Yachtversicherungsbedingungen selbst zu gestalten und Ihnen damit hochqualifizierte und umfassende Versicherungslösungen zu empfehlen. Wir bieten Ihnen daher fast ausschließlich Versicherungsbedingungen der Firma **Wehring & Wolfes GmbH** an, entwickelt von Yachtsportlern für Yachtsportler. Sie erhalten von uns qualitativ hochwertige Versicherungslösungen zu einem angemessenen Beitrag. Wir analysieren kontinuierlich den Yachtversicherungsmarkt und verhandeln unsere Versicherungsbedingungen mit einer eingeschränkten Anzahl von führenden nationalen und internationalen Yachtversicherern, die wir nach fachlichen Kriterien und Bonität ausgewählt haben.

Die Firma **Wehring & Wolfes GmbH** hat von der Industrie- und Handelskammer die Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung erhalten. Die Bestätigung sowie die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister gemäß § 11 a der Gewerbeordnung ist erfolgt unter der Register-Nr. D-QV54-SF67Y-19. Die Versicherungsvermittlereintragung kann bei folgender Stelle geprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.,

Breite Straße 29, D-10178 Berlin, Telefon 0180 500 5850 oder unter www.vermittlerregister.info

Wir haben, den gesetzlichen Bestimmungen folgend, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der Mannheimer AG Holding, Mannheim.

Risikoträger

Für die **Charter-Versicherungen** von **Wehring & Wolfes** ist Risikoträger die **Zurich Gruppe Deutschland**
Riehler Straße 90, D-50657 Köln

Außergerichtliche Beschwerdestellen

Gemäß § 214 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) besteht die Möglichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsvermittler, zur außergerichtlichen Beilegung dieser Streitigkeiten, folgende Schlichtungsstellen zu kontaktieren:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, D-10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Anrufung der Schlichtungsstelle lässt das Recht die Gerichte anzurufen unberührt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden gegen den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an folgende Adresse wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
Telefon +49(0)2 28-41 08-0
Telefax +49(0)2 28-41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de



Produktinformationen

Charter-Versicherungen für Skipper und Crew

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Charter-Versicherungen geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die gesamten Vertragsbestimmungen.

Welche Versicherungen bieten wir an?

Die angebotenen Versicherungen gelten für einen Charter-Törn bis zu maximal 60 Reisetagen für den Skipper und maximal neun Crew-Mitglieder. Es kann ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert werden. Sie können in verschiedenen Abschlusskombinationen (Charter 1, 2, 3 oder 4) folgende Versicherungen abschließen:

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung leistet bis zu der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bei berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter. Werden durch die gecharterte Yacht Sach-, Personen- oder Vermögensschäden verursacht, reguliert diese die Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Erweitert ist diese Versicherung um eine Deckung, die die Ausfallkosten der Folgecharter nach einem Schadenfall an der gecharterten Yacht reguliert sowie um den Versicherungsschutz für den Fall, dass die gecharterte Yacht vom Charterer grob fahrlässig beschädigt wird. Die entsprechende Versicherungssumme und Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Diese Versicherung erstattet bei Ausfall des Skippers und/oder der Crew-Mitglieder die vertraglich geschuldeten Stornokosten für die Charter und die An- und Abreise zum

Charter-Törn. Der Versicherungsumfang bezieht sich auch auf den Abbruch des Charter-Törns.

Kautions-Versicherung

Für den Fall, dass der Vercharterer die von Ihnen hinterlegte Kautions nach einem von Ihnen schuldhaft verursachten Schadenfall einbehält, ersetzt diese Versicherung die Kautions.

Welche Grundlagen hat der Vertrag?

Der Antrag, der gleichzeitig Ihr Versicherungsschein ist, mit der ausgefüllten Crew-Liste sowie die Bedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten sind die Grundlage des Vertrages.

Eine separate Versicherungspolice wird nicht ausgestellt. Daher ist es wichtig, dass Sie sich in jedem Fall vor dem Versenden des Antrages eine Kopie erstellen. Die Zahlung der Versicherungsprämie sowie der Antrag und Versicherungsschein sind Ihr Versicherungsnachweis.

Wie hoch ist Ihre Versicherungsprämie?

Der Beitrag ergibt sich aus dem Antrag und der von Ihnen gewünschten Versicherungskombination. Die Zahlung erfolgt, indem Sie uns einen einmaligen Abbuchungsauftrag über die von Ihnen beantragte Prämienhöhe erteilen. Sollten Sie Ihren Wohnsitz nicht in Deutschland aber innerhalb der EU haben, erhalten Sie eine separate Rechnung, in der die abweichende Versicherungssteuer ausgewiesen ist.

Was ist nicht versichert?

Es ist nicht möglich, alle denkbaren Fälle zu versichern. Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeiführen. Ausgeschlossen sind weiterhin Schäden, die entstanden sind aufgrund von politischen Unruhen und Kernenergie. Diese Aufzählung



ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den beigefügten Bedingungen.

Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag und Versicherungsschein ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass der Versicherer vom Vertrag zurücktritt und Sie keinen Versicherungsschutz haben. Wählen Sie die im Antrag und Versicherungsschein vorgegebenen Versicherungskombinationen. Bitte beachten Sie: Der Abschluss der Charter-Versicherungen ist nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages möglich und gilt für eine Reisedauer von maximal 60 Tagen. Die Charter-Versicherungen gelten jeweils für einen Törn, der im Antrag mit Datum angegeben ist.

Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Das ist beispielsweise der Fall bei Wechsel von Crew-Mitgliedern oder der Änderung des Reisedatums. Bitte teilen Sie uns alle Änderungen bezüglich Ihres Charter-Törns schriftlich mit.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Bei Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie bestimmten Verpflichtungen nachkommen. Diese Verpflichtungen können Sie den Allgemeinen Bestimmungen für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautions-Versicherung § 4 entnehmen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich

anzeigen sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Sie sind verpflichtet, jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten und hierüber Auskunft zu erteilen. Dokumentieren Sie das Schadenbild nachweisbar, fertigen Sie möglichst Fotos an, sammeln Sie Belege und beschädigte Sachen.

Welche Folgen können bei Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen eintreten?

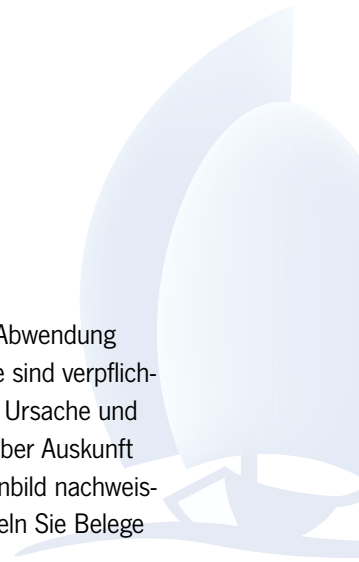
Durch die Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen sowie der Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die von Ihnen gewählten Versicherungssparten gelten für einen Törn. Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktrittskosten-Versicherung mit Eingang des Antrages und Versicherungsscheines bei Wehring & Wolfes. Bei den anderen Sparten beginnt der Versicherungsschutz mit Beginn der Charter-Reise und endet mit Ende der Charter-Reise sowie der Rückreise der Crew-Mitglieder und des Skippers bis zum Wohnort. Ist die Einzahlung der Prämie per Rechnung vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz wie oben genannt, sofern der Beitrag unverzüglich gezahlt wird.

Wie kann Ihr Vertrag beendet werden?

Es ist möglich, Ihren Antrag und Versicherungsschein innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Allgemeine Bestimmungen

Skipper-Haftpflicht-Versicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung und Kautions-Versicherung

§ 1 Grundlage der Versicherung

1. Grundlage der genannten Leistungen sind der Charter-Vertrag sowie der ausgefüllte Antrag und Versicherungsschein für Charter-Versicherungen von Wehring&Wolfes und die Crew-Liste. In der Crew-Liste müssen folgende Informationen erfasst sein:

- Daten des Törns;
- Namen und Geburtsdaten des Skippers und der Crew.

Bei Abschluss der Versicherungen ist Wehring & Wolfes unverzüglich die Crew-Liste einzureichen. Nachträgliche Änderungen zur Crew-Liste haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich angezeigt werden.

2. Die Versicherungen gelten jeweils für den Skipper und maximal 9 Crew-Mitgliedern für einen Törn von maximal 60 Reisetagen. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert.

3. Die Charter-Versicherungen können nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer und jedes Crew-Mitglied ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt

- für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes, sofern der Abschluss des Charter-Vertrages nicht länger als 21 Tage zurückliegt.
- für die Skipper-Haftpflicht- und Kautions-Versicherung mit Beginn der Charter-Reise.

Der Versicherungsschutz endet

- für alle ausgewählten Versicherungen mit dem Ende des Charter-Törns und dem Ende der Rückreise der Crew-Mitglieder und des Skippers zum Wohnort.

Der Versicherungsschutz verlängert sich

- über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 3 Beitragszahlung und Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

1. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart (Abbuchungsverfahren), gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2. Wird die Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Beitrag fällig und bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Ausschlüsse

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

2. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Skippers und/oder der mitversicherten Crew entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren:

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- terroristischer oder politischer Gewalttätigkeiten;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu erhöhten Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),
 - den Schaden Wehring & Wolfes GmbH unverzüglich anzuzeigen, spätestens 2 Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten oder die in den Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Versicherungssparten genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei. Es gelten die §§ 28 Abs. 2 – 4 VVG, § 29 und § 82 VVG.

§ 6 Gerichtsstand

1. Zuständiges Gericht: Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Für die Verträge gilt deutsches Recht.

3. Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 7 Widerrufsrecht

Beträgt die Laufzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 mehr als 1 Monat, haben Sie das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen. Ihr Widerruf ist in Textform (z. B. Telefax, Brief, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt mit Eingang des Antrages bei Wehring & Wolfes GmbH. Bei der Ausübung Ihres Widerrufs hat der Versicherer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Die Erstattungspflicht des Versicherers ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende Adresse:

Wehring & Wolfes GmbH

Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg, Telefax +49(0)40-87 97 96 91

E-Mail: info@wehring-wolfes.de

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

2. Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Wehring & Wolfes GmbH vorgenommen werden. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person bedürfen der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail).

Gesonderte Mitteilung

zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei der Abgabe einer Vertragserklärung verpflichtet, dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wird, dem Versicherer anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungszeit Vertragsbestandteil.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Dem Versicherer stehen das Rücktritts- und Kündigungsrecht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Vertragsänderung

Erhöht sich im Falle einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

3. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Wehring&Wolfes GmbH von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangte. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung anteilig auf die Vertragslaufzeit entfällt.

Diese Informationen entsprechen § 19 Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Bedingungen

zur Reiserücktrittskosten-Versicherung inklusive Reiseabbruch

§ 1 Abschluss der Versicherung

Der Versicherungsschutz kann nur innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages beantragt werden.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erstattet die dem Charter-Unternehmen vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern:

- die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird;
- bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war;
- die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
- ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.

2. Die maximale Versicherungssumme beträgt bei Ausfall je Crew-Mitglied EUR 1.500,-, bei Ausfall des Skippers maximal EUR 10.000,-

3. Versicherte Ereignisse sind

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung;
- Schwangerschaft;
- Impfunverträglichkeit;
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist.

4. Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person. Diese sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

5. Bei Nichtantritt des Charter-Törns aus den unter Ziffer 3 genannten versicherten Ereignissen, erstattet der Versicherer ebenfalls die vertraglich geschuldeten Stornokosten der An- und Abreise.

6. Bei Abbruch der Reise aus den unter Ziffer 3 genannten versicherten Ereignissen, erstattet der Versicherer die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei vorhersehbaren Schadenfällen und Reiserücktritt aufgrund einer bei Vertragsabschluss bestehenden Erkrankung oder bestehenden Schwangerschaft;
- bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

§ 4 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei Wehring & Wolfes einzu-reichen:

- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest;
- bei Erkrankung, Schwangerschaft, Unfall ein ärztliches Attest;
- bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- im Falle der Stornierung der Charter-Reise die Bestätigung des Vercharterers darüber, dass die Yacht nicht weitervermietet werden konnte.

3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet:

- dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
- sich durch einen vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 5 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt EUR 100,-. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens EUR 100,-.

zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung

§ 1 Versicherungsschutz

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden des Skippers und der Crew aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeuges, das zu privaten Zwecken genutzt wird.

2. Für Personen- und/oder Sachschäden betragen die Versicherungssummen EUR 5.000.000,- pauschal, maximal EUR 3.000.000,- für die einzelne Person. Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, sind bis zu einer Versicherungssumme von EUR 500.000,- je Schadenereignis und EUR 1.000.000,- für alle Schadenereignisse während der Versicherungsdauer gedeckt.

3. Mitversichert sind:

- die Stellung einer Sicherheitsleistung im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen bis zu maximal EUR 50.000,-;
- Ansprüche des Vercharterers auf Grund des Ausfalles von Charter-Einnahmen für bereits gebuchte Folgecharterverträge am Schadentag infolge einer vom Skipper oder Crew schuldhaft verursachten Beschädigung der gecharterten Yacht, sofern keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Die Verantwortlichkeit für den Charter-Ausfall muss durch ein Gericht oder den Versicherer der Skipper-Haftpflicht-Versicherung festgestellt worden sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe des Charter-Ausfalles für die ersten drei Tage der Folgecharter. Bemessungsgrundlage für den Einnahmeausfall ist die notwendige Reparaturdauer, die ein vom Versicherer beauftragter Sachverständige und die Reparaturwerft ermittelt. Die Höhe der Schadenregulierung erfolgt bis zu maximal EUR 22.500,-;
- Schäden an der gecharterten Yacht infolge grober Fahrlässigkeit, welche durch ein Gericht oder den Versicherer festgestellt werden. In diesen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,- je Schadenfall;
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern diese mehr als EUR 75,- je Schadenereignis betragen;
- Schäden aus der Benutzung des zur gecharterten Yacht gehörenden Beiboats;
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirm-drachenfliegern mit dem gecharterten Wassersportfahrzeug;
- die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

4. Die Deckung gilt weltweit.

5. Der Versicherungsschutz des Vertrages ist subsidiär; der Versicherungsschutz der Haftpflicht- und Kasko-Versicherung des Vercharterers gehen dieser Versicherung voran.

§ 2 Leistungsmerkmale

1. Die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden gelten für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Charter-Versicherungen und sind auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

4. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada oder in Fahrtgebieten, in denen das Haftungsrecht dieser Länder gilt, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Versicherungssummen für Haftpflichtansprüche, die in diesen Fahrtgebieten geltend gemacht werden, betragen für Personen- und/oder Sachschäden USD 5.000.000,- und für Vermögensschäden USD 50.000,-.

zur Kautions-Versicherung

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) Schäden an der gecharterten Yacht und Beiboot, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. (§ 2 Ziffer 4 d);
- c) Schäden an Brillen, tragbaren Kommunikationsmitteln und Musikabspielgeräten, Laptops, Fotoapparaten und Kameras; Abhandenkommen von Sachen, wie z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen;
- d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers;
- e) die Haftpflicht aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- f) Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ gerichtet sind;
- g) Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Skipper und Crew), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben sowie Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, die durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer verursacht werden sowie durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Bepfropfungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen der Yacht;
- h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen oder unmittelbar auf Verfügungen von hoher Hand beruhen.

§ 4 Führerscheinklausel

1. Ist für das Führen der Yacht eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Skipper beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

2. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorhandensein der Erlaubnis beim verantwortlichen Skipper ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn eine unberechtigte Person die Yacht geführt hat.

§ 1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Charter-Vertrag vereinbarten Kautions für einen Sachschaden, der während der Charter-Reise durch den Skipper oder Crew verursacht worden ist. Die Regulierung erfolgt ab einer Schadenhöhe von EUR 100,- bis maximal EUR 3.000,-.

§ 2 Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:

- a) Charter-Vertrag und Crew-Liste (Kopie).
- b) Vom Charter-Unternehmen ausgestellte Quittung über die gezahlte Kautions.
- c) Detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crew-Mitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- d) Schreiben oder Beleg der Charter-Firma mit Bestätigung über die Höhe der einbehaltenen Summe und den Grund für die einbehaltene Kautions.

§ 3 Ausschlüsse

1. Die Kautions und somit auch die Kautions-Versicherung steht nicht für Haftpflichtschäden zur Verfügung. Prüfen Sie bitte, ob das in Ihrem Charter-Vertrag eindeutig geklärt ist. Damit verhindern Sie spätere rechtliche Auseinandersetzungen.

2. Der Skipper ist verpflichtet, sich die einwandfreie Rückgabe der Yacht von dem Vercharterer bestätigen zu lassen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

Leinen los!



Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Johannes-Brahms-Platz 1
D-20355 Hamburg

Telefon +49(0)40-87 97 96 95
Telefax +49(0)40-87 97 96 91

24-Stunden-Schaden-Hotline 0800-99 25 24 67

www.wehring-wolfes.de · info@wehring-wolfes.de

CV_01_01.2009_PDF

www.keineAgentur.de

